

Erstellen Sie für die Gewerbetreibende Irene Schuster, München, die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für das Jahr 2015!

Die Mandantin Irene Schuster betreibt in München einen Bekleidungsladen. Sie ermittelt ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG und versteuert ihre Umsätze zu 19 % nach vereinnahmten Entgelten und nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr verwendet sie ihre USt-IdNr. Ordnungsgemäße Rechnungen liegen in allen Fällen vor. Schuster hat bisher für das Kalenderjahr 2015 Betriebseinnahmen in Höhe von 156.000 EUR und Betriebsausgaben von 78.000 EUR aufgezeichnet. § 7g EStG und § 6 Abs. 2 EStG sind anzuwenden. Der § 37b EStG ist nicht anzuwenden.

Nehmen Sie, falls notwendig, die erforderlichen Korrekturen vor mit stichwortartiger Begründung und ermitteln Sie den steuerlichen Gewinn 2015, der so niedrig wie möglich zu halten ist!

Falls keine Aussagen über die bisherige Behandlung bei den jeweiligen Sachverhalten zu finden sind, ist davon auszugehen, dass die Vorgänge noch nicht erfasst wurden.

1. Frau Schuster hat am 14. Febr. 2015 eine neue Ladeneinrichtung für 8.000 EUR + 19 % USt gekauft und bar bezahlt. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre. Der Gesamtbetrag wurde als Betriebsausgabe erfasst. In den Vorjahren wurde hierfür kein IAB gebildet.
2. Ein vor zwei Jahren für 400 EUR + 19 % USt erworbener Computer wurde im Jahr des Kaufs als GWG voll abgeschrieben. Dieser Computer wird am 3. Mai 2015 an einen Privatmann verkauft, der dafür 50 EUR bar bezahlt.
3. Bei Frau Schuster wurde am 5. Juli 2015 eingebrochen. Folgende Gegenstände wurden entwendet:
 - a) Waren, Einkaufspreis 3.000 EUR netto, Verkaufspreis 4.800 EUR brutto. Die Diebstahlversicherung überwies in 2015 wegen dieses Vorfalls 2.500 EUR.
 - b) Ein PC, Anschaffungskosten 2.000 EUR + USt, Restbuchwert im Zeitpunkt des Diebstahls 1.000 EUR.
4. Frau Schuster hat eine Geschäftsreise unternommen. Beginn der Reise am 9. Nov. 2015 um 15:00 Uhr, Ende der Reise am 10. Nov. 2015 um 20:00 Uhr. Sie legt im Zusammenhang mit dieser Geschäftsreise zwei ordnungsgemäße Rechnungen vor, die mit der betrieblichen Girokarte bezahlt wurden:
 - a) Übernachtungskosten ohne Frühstück über 100 EUR + USt
 - b) Kosten für Verpflegung in einem Restaurant über 80 EUR + USt

5. Frau Schuster kauft von einem italienischen Lieferanten (italienische USt-IdNr.) 50 Jeans. Den Rechnungsbetrag über 2.500 EUR bezahlt sie am 14. Okt. 2015 per Überweisung vom betrieblichen Bankkonto.
6. Für private Zwecke hat Frau Schuster im November aus dem Lager Waren entnommen: Einkaufspreis im März 450 EUR, Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Entnahme 500 EUR netto; Ladenpreis 790 EUR brutto.
7. Das Finanzamt erstattete die USt in Höhe von 600 EUR und die ESt in Höhe von 800 EUR. Beide Beträge wurden als Betriebseinnahmen behandelt.
8. Frau Schuster schenkt einer guten Kundin einen Blumenstrauß. Der Kassenschein über 20 EUR (brutto) wurde noch nicht erfasst.

Lösungsschema:

	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.	P.
		156.000,00		78.000,00		
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
	Spaltensummen					
	Steuerlicher Gewinn					

Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen 70 Punkte

Falls sich aus den gegebenen Geschäftsvorfällen nichts anderes ergibt, gelten für den Teil II folgende Voraussetzungen:

- Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Gewinnermittlung nach § 5 EStG.
- Umsatzsteuersatz: 19 % bzw. 7 %; Versteuerung nach vereinbarten Entgelten, keine Dauerfristverlängerung; der Mandant ist zum Vorsteuerabzug berechtigt und gibt monatlich seine USt-Voranmeldung ab.
- Notwendige Belege, insbesondere Ausfuhrpapiere oder Gelangensbestätigungen liegen vor und erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen.
- Unternehmer aus Ländern der EU haben und verwenden ihre USt-IdNr.
- Lieferschwelen der einzelnen EU-Länder werden beim Versandhandel nicht überschritten.
- Der steuerliche Gewinn soll so niedrig wie möglich sein. Wenn abweichende handels- oder steuerrechtliche Buchungen erforderlich sind, wird in der Aufgabe ausdrücklich darauf hingewiesen.
- § 6 Abs. 2 EStG ist nicht anzuwenden.
- § 7g EStG ist nur anzuwenden, wenn in einer Aufgabe besonders darauf hingewiesen wird.
- § 37b EStG ist nicht anzuwenden.
- Die einzelnen Fallgruppen sind unabhängig voneinander zu behandeln.
- Sollte im Einzelfall keine Buchung erforderlich sein, ist dies ausdrücklich zu vermerken.

Entscheiden Sie, welchen Kontenplan Sie Ihrer Lösung zugrunde legen wollen:

Bitte ankreuzen:

SKR 03

SKR 04

2. An der Huber KG sind folgende Gesellschafter beteiligt:

Karsten Huber, Komplementär, Kapitalanteil zum 1. Jan. 2015	125.500 EUR
Anna Huber, Kommanditistin, Kapitalanteil zum 1. Jan. 2015	45.500 EUR

Gemäß Gesellschaftsvertrag sind die jeweiligen Kapitalanteile mit 5 % zu verzinsen, der restliche Jahresgewinn ist im Verhältnis 4:1 zwischen dem Komplementär und der Kommanditistin zu verteilen.

Karsten Huber hat in 2015 monatlich ein Gehalt in Höhe von 4.500 EUR erhalten.

Anna Huber hat an die KG ein Grundstück zur Lagerung von Baustoffen verpachtet und hierfür monatlich 1.000 EUR erhalten.

Beide Zahlungen wurden aufwandwirksam verbucht, der handelsrechtliche Gewinn für das Jahr 2015 beträgt 550.000 EUR.

2.1 Erstellen Sie die handelsrechtliche Gewinnverteilungstabelle in dem folgenden Schema!

4 Punkte

Gesellschafter	Kapitalanteil 01.01.2015	Verzinsung	Restgewinn	Gesamtgewinn
Karsten Huber				
Anna Huber				
Gesamt				

2.2 Berechnen Sie den steuerlichen Gewinn der beiden Gesellschafter in dem folgenden Schema!

2 Punkte

	Karsten Huber	Anna Huber	Gesamt
Gewinnanteil (HGB)			
Gehalt Karsten H.			
Pacht Anna H.			
Steuerlicher Gewinn			

Ende der Aufgaben!